Mühlmeyer Richard Lernsituationen zur Betriebslehre der Banken und Sparkassen

Arbeitsbuch zur Förderung der beruflichen Handlungsfähigkeit









Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Dipl.-Kfm. Jürgen Mühlmeyer, Studiendirektor

Dipl.-Hdl. Willi Richard, Studiendirektor

Fast alle in diesem Buch erwähnten Hard- und Softwarebezeichnungen sind eingetragene Warenzeichen.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60 a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Die Merkur Verlag Rinteln Hutkap GmbH & Co. KG behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für kommerzielles Text- und Data Mining (TDM) im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor. Für den Erwerb einer entsprechenden Nutzungserlaubnis wenden Sie sich bitte an copyright@merkur-verlag.de.

Umschlagfotos:

Bild links: Markus Goetzke, Commerzbank AG

Bild rechts oben: Frank11 – www.colourbox.de

Bild rechts unten: Pressmaster – www.colourbox.de

* * * * *

5. Auflage 2024

© 2020 by Merkur Verlag Rinteln

Gesamtherstellung:

Merkur Verlag Rinteln Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de

lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

Merkur-Nr. 1856-05 ISBN 978-3-8120-1106-8

Lernbuch Kap. 3

Lernfeld 2: Konten für Privatkunden führen und den Zahlungsverkehr abwickeln

1 Für einen Privatkunden ein Konto eröffnen



Situation:

Kerstin Giebel, geb. 05.04.2003, hat nach bestandenem Abitur mit der Firma Ars Versand GmbH einen Ausbildungsvertrag als Großhandelskauffrau abgeschlossen.

Ihr Ausbildungsbetrieb hat sie aufgefordert, ein Bankkonto zu eröffnen, auf das die Ausbildungsvergütung überwiesen werden soll.

Aufgaben:

- Beraten Sie Kerstin Giebel, welches Konto für sie zweckmäßig ist.
- Welche Konditionen gelten in Ihrem Hause für das einzurichtende Konto?
- **3** Frau Giebel möchte wissen, welche Verwendungsmöglichkeiten das Konto bietet.
- 4 Frau Giebel ist daran interessiert, ihre Bankgeschäfte im Onlinebanking abzuwickeln.
 Informieren Sie die Kundin, welche Voraussetzungen zur Nutzung des Onlinebankings vorliegen müssen, und nennen Sie der Kundin die Vorteile des Onlinebankings.
- 5 Sie legen Frau Giebel den ausgefüllten Kontoeröffnungsantrag zur Unterschrift vor. Sie erläutern ihr die wichtigsten Teile der Vereinbarung und ihre rechtliche Bedeutung (in der Reihenfolge der Ziffern 1 bis 6).

 Benutzen Sie für die Beantwortung die auf den Seiten 9 bis 12 abgedruckten Gesetzestexte.

	– Ausz	zug –			
An die Commerzbank Aktiengesellschaft			Ablage BelNr	ehinweis der Bank 43 199 201 r. Kunden-Stammnummer	
Eröffnung von Einzel-Konten/D Konto-/Depotinhaber	epots				
Familienname: (auch Geburtsname)	Giebel 1				
Vorname:	Kerstin 1				
Beruf:	Auszubildende Großhandel				
Arbeitgeber:	Ars Versand GmbH				
Geburtsname:		Geburtsdati	um:	5. April 2003 1	
Geburtsort:	Schwerin 1	Staatsangel	h.:	deutsch 2	
Familienstand:	ledig	Telefon:		03643 24962	
Steuer-Identifikationsnummer	80539567420 2	E-Mail-Adresse: ke		kerstin.giebel@web.de	
Anschrift:		Falls weniger	Falls weniger als zwei Jahre dort wohnhaft, auch vorherige Anschrift		
	Carl-von-Ossietzky-Str. 95				
	99423 Weimar/Thür. 2				
Evtl. abweichende Postanschrift					
Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2	Geldwäschegesetz für Konto:	43199201			
☑ Ich handle für eigene Rechnung 3			Ich ha	andle für*)	
Hiermit beantrage ich die Eröffnu eröffnenden Konten/Depots gelter		für alle künftig un	iter dei	r oben genannten Kunden-Stammnummer	
1. Kontokorrentabrede, Rechnung	speriode				
konto erteilt die Bank jeweils zum gründen schriftlich, mit der Bank v	Ende eines Kalenderquartals einen Rech vereinbart wurde. ungsabschlusses sowie die Pflicht, dess	nnungsabschluss, s	ofern e	de Regelung besteht. Bei einem Kontokorrei etwas anderes nicht ausdrücklich, aus Bewe egebenenfalls Einwendungen zu erheben, sin	
ŭ	isbedingungen geregeit. Iichkeiten angekreuzt wird, gilt die erste Alte	ernative.			

2. Konto-/Depotmitteilungen

- 🗵 Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse werden für alle Konten unter vorgenannter Stammnummer am Kontoauszugsdrucker zur Verfügung gestellt, sofern nicht eine andere Versandform für bestimmte Produkte besteht. Die Nutzung des Kontoauszugsdruckers erfolgt mittels girocard bzw. Kundenkarte, hierfür gelten die Geschäftsbedingungen für die Benutzung von Kontoauszugsdruckern. [...]
- 🗆 Alle die Konten/Depots betreffenden Mitteilungen sind an die o.g. Postanschrift zu richten, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich, aus Beweisgründen schriftlich, mit der Bank vereinbart wurde.
- 3. Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis 4



Die Commerzbank AG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Commerzbank AG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. (...)

Der Kunde befreit die Commerzbank AG insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. [...]

4. Einwilligungserklärung zur Übermittlung und Nutzung von Daten

5. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; insbesondere handelt es sich um Bedingungen [...] für die girocard, für die Nutzung von Kontoauszugsdruckern, für Sparkonten, für Wertpapiergeschäfte, für den Handel in Devisen und Sorten sowie für den Überweisungsverkehr. Für die an deutschen Börsen abzuwickelnden Börsenaufträge gelten die Bedingungen für die Geschäfte an deutschen Wertpapierbörsen.

Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden. Der Kontoinhaber kann auch später noch die Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen an sich verlangen.

Die nachfolgende Unterschrift, die gleichzeitig als Unterschriftsprobe für den Geschäftsverkehr gilt, bitten wir genau beizubehalten und nur innerhalb des vorgesehenen Feldes zu leisten.

Weimar, den 3. August 20						
Unterschrift des Kontoinhabers						
Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung ge	emäß § 23a KWG 🙃					
Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des E	Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.					
	nem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen d.h.Guthaben, die sich im auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden .[]					
Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 5 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen, unabhängig von ihrer Laufzeit. […]						
🗵 Ich habe den Informationsbogen für Einleger mit Informationen zu Höhe und Umfang der gesetzlichen Einlagensicherung zur Kenntnis genommen.						
🗵 Ich habe den Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung der privaten Banken gelesen.						
Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers						
Vermerke der Bank 5						
Legitimation:						
Art/Nr. des Ausweises						
ausgestellt von:						
in:						
Datum:						
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
Ort, Datum Unterschrift des Beraters/Betreuers						

- Frau Giebel möchte über die Bedeutung der Geschäftsbedingungen (Kontoeröffnungsantrag "5. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen") unterrichtet werden. Machen Sie die Kundin (stichwortartig) mit den wichtigsten Aussagen der allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt, die in Zusammenhang mit der Kontoführung stehen. Nehmen Sie dazu den Auszug aus den AGB auf S. 11f. zu Hilfe.
 - a) Warum vereinbaren die Kreditinstitute mit ihren Kunden allgemeine Geschäftsbedingungen?
 - b) Welche Mitwirkungspflicht hat der Kunde?
 - c) Nennen Sie die Rechte und Pflichten, die sich unmittelbar aus der "Kontoführung" ergeben.
 - d) Welche Kosten kann die Bank für ihre Dienstleistungen in Rechnung stellen?
 - e) Wie kann die Auflösung der Geschäftsverbindung erfolgen?

- 7 Gehen Sie davon aus, dass Kerstin Giebel (gegenüber dem Ausgangsfall verändert) bei der Kontoeröffnung noch minderjährig ist.
 - a) Wie kommt in diesem Fall ein rechtswirksamer Kontovertrag zustande?
 - b) Wie kann die Verfügungsberechtigung geregelt werden? Wer hat den Antrag zu unterschreiben?

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 2 Eintritt der Volljährigkeit

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein.

§ 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

- 1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
- wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit

befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107–113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Abgabenordnung (AO)

§ 154 Kontenwahrheit

- (1) Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen Dritten ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten) in Verwahrung geben oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen.
- (2) Wer ein Konto führt, Wertsachen verwahrt oder als Pfand nimmt oder ein Schließfach überlässt (Verpflichteter), hat
- sich zuvor Gewissheit über die Person und Anschrift jedes Verfügungsberechtigten und jedes wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes zu verschaffen und
- 2. die entsprechenden Angaben in geeigneter Form, bei Konten auf dem Konto, festzuhalten.
- [...] Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er den Finanzbehörden jederzeit Auskunft darüber geben kann, über welche Konten oder Schließfächer eine Person verfügungsberechtigt ist oder welche Wertsachen eine Person zur Verwahrung gegeben oder als Pfand überlassen hat. Die Geschäftsbeziehung ist kontinuierlich zu überwachen und die nach Satz 1 zu erhebenden Daten sind in angemessenem zeitlichen Abstand zu aktualisieren.
- (2a) Kreditinstitute haben für jeden Kontoinhaber, jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes außerdem folgende Daten zu erheben und aufzuzeichnen:
- 1. die Identifikationsnummer [...]

Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)

Zu § 154 – Kontenwahrheit

1.–6. [...]

7. Identifizierungs- und Aktualisierungspflicht

- 7.1 Der Verpflichtete hat sich nach § 154 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO vor Beginn dieser Geschäftsbeziehung Gewissheit über die Person und Anschrift
 - jedes Verfügungsberechtigten (vgl. Nr. 4 des AEAO zu § 154) und
 - jedes wirtschaftlich Berechtigten (vgl. Nr. 5 des AEAO zu § 154)

zu verschaffen. Dies gilt nicht nur für Kreditinstitute, sondern auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und für Privatpersonen.

- 7.1.1 Ist ein Verfügungsberechtigter eine natürliche Person, hat der Verpflichtete nach § 154 Abs. 2 Satz 2 AO i. V. m. § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG durch Abgleich mit einem amtlichen Ausweispapier oder Ausweisersatzpapier folgende Angaben zu erheben:
 - a) Vorname und Nachname,
 - b) Geburtsort,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Staatsangehörigkeit und
 - e) eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europä-

ischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist. Ein vorübergehender Wohnsitz (z.B. Hoteladresse) reicht nicht aus.

7.1.2 [...]

7.2 Wird ein Konto auf den Namen eines verfügungsberechtigten Dritten errichtet, müssen die Angaben über Person und Anschrift sowohl des Kontoinhabers als auch desjenigen, der das Konto errichtet, festgehalten werden. Steht der Verfügungsberechtigte noch nicht fest (z.B. der unbekannte Erbe), reicht es aus, wenn das Kreditinstitut sich zunächst Gewissheit über die Person und Anschrift des das Konto Errichtenden (z.B. des Nachlasspflegers) verschafft; die Legitimation des Kontoinhabers ist sobald wie möglich nachzuholen.

7.3 [...]

7.4 Der Verpflichtete hat die Geschäftsbeziehung außerdem kontinuierlich zu überwachen und die Daten über Person und Anschrift in angemessenem zeitlichem Abstand zu aktualisieren (§ 154 Abs. 2 Satz 4 AO).

Gesetz über das Kreditwesen

§ 23 a Sicherungseinrichtung:

(1) Ein Institut, das Bankgeschäfte [...] betreibt oder Finanzdienstleistungen [...] erbringt, hat Kunden, die nicht Institute sind, im Preisaushang über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern (Sicherungseinrichtung) zu informieren. Das Institut hat ferner Kunden, die nicht Institute sind, vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung in Textform in leicht verständlicher Form [...] über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren [...]

Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

§ 4 Beschränkungen und Handlungspflichten zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der auswärtigen Interessen

- (1) Im Außenwirtschaftsverkehr können durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden, um
- 1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
- eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,
- eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten,
- die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland [...] zu gewährleisten oder
 - 4a. [...]
- einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland oder inTeilen des Inlands entgegenzuwirken und dadurch [...] die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen.
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; [...]
- 2. "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Art. 6 DSGVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) Stand 22. 12. 2023 (BGBI. I S. 411) m. W. v. 01. 01. 2024

Abschnitt 1 Begriffsbestimmungen und Verpflichtete

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1); (2) [...]

- (3) Identifizierung im Sinne dieses Gesetzes besteht aus
- dem Erheben von Angaben zum Zwecke der Identifizierung und
- der Überprüfung dieser Angaben zum Zwecke der Identifizierung.

§ 2 Verpflichtete [...]

- (1) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln,
- Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 8 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland,

r 1

Abschnitt 2 Risikomanagement

§ 4 Risikomanagement [...]

§ 8 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht [...]

Abschnitt 3 Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

§ 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind:
- die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person [...] sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
- die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten [...].
- die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben,
- 4. [...]
- 5. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, [...]
 - im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung haben die Verpflichteten sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos im angemessenen zeitlichen Abstand aktualisiert werden.

(2)–(9) […]

§ 11 Identifizierung [...]

(1) Verpflichtete haben Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren. [...]

(2) [...]

(3) Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Verpflichtete die zu identifizierende Person bereits bei frü-

herer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert hat und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Muss der Verpflichtete aufgrund der äußeren Umstände Zweifel hegen, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind, hat er eine erneute Identifizierung durchzuführen.

(4)-(7) [...]

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Banken (Auszug) Fassung: Januar 2023

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. [...]

(2) Änderungen

[...]

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht. [...]

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. [...]

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. [...]

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² sowie der Währung zu achten. [...]

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem "Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. [...]

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen [...], für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

[...]

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen [...]. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Debitkartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

[…]

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. [...]

Schutz der Einlagen

Schutz der Einlagen Informationen über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie z.B. Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. [...]

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100000 € pro Einleger. In den in § 8 Abs. 2 Ein-SiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500 000 €. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Abs. 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Art. 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Abs. 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Abs. 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen,

[...]

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihnen Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2 Im Fernabsatz bei einer Direktbank ein Konto eröffnen



Situation:

Pia Wiesenbusch, Goethestr. 16, 73035 Göppingen, möchte ein Girokonto bei der comdirect, der Direktbank der Commerzbank AG, eröffnen. Im Internet findet sie unter www.comdirect.de folgende Informationen:

Das kostenlose Girokonto Aktiv

Alles, was ein mobiles Girokonto braucht:

- ✓ Ohne Kontoführungsgebühr Bei aktiver Nutzung oder wenn Sie unter 28 Jahre alt sind
- ✓ Kostenloses Tagesgeld PLUS-Konto
- ✓ Kostenlose Visa-Debitkarte und girocard (Debitkarte) für 1 Euro mtl.
- Kostenlos Bargeld abheben
 An fast allen Geldautomaten weltweit und im deutschen Einzelhandel
- ✔ Bargeldservice per App bei über 12.000 Partnern in Deutschland
- ✓ Apple Pay, Google Pay, Garmin Pay und kontaktloses Bezahlen
- ✓ comdirect App und Online-Banking
- ✓ Kundenservice rund um die Uhr

Informationen zu im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrungen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

nachfolgend möchten wir Ihnen gerne wichtige Informationen zu dem von Ihnen gewünschten Produkt selbst und den damit ggf. zusammenhängenden weiteren Dienstleistungen, zur comdirect, zum jeweiligen Vertragsschluss im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) oder außerhalb von Geschäftsräumen sowie dem damit verbundenen Widerrufsrecht mitteilen.

A. Allgemeine Informationen (Auszug)

Diese allgemeinen Informationen gelten für jede einzelne der unter B aufgeführten produktbezogenen Informationen.

Name und ladungsfähige Anschrift der Bank: comdirect – eine Marke der Commerzbank AG Pascalkehre 15 D-25451 Quickborn

Deutschland Kontakt:

Telefon: 04106 704-0 Fax: 04106 7082585 Internet: www.comdirect.de E-Mail: info@comdirect.de

Gesetzlicher Vertretungsberechtigter der Bank

Vorstand:

Manfred Knof (Vorsitzender)

Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungsregelung – Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen").

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen aller Art und sonstigen Dienstleistungen und Geschäften, die damit zusammenhängen. [...]

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

D-53117 Bonn

und

Marie-Curie-Straße 24–28 D-60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de) Europäische Zentralbank Sonnemannstraße 20 60314 Frankfurt am Main Lernbuch Kap. 3

▶ B. Produktbezogene Informationen

 Informationen zum Girokontovertrag mit Visa-Debitkarte (Bankkarte) und optional weiteren Karten (Auszug)

Wesentliche Leistungsmerkmale des Girokontos

Die Bank richtet für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, das der Gutschrift eingehender Zahlungen und der Abwicklung von ihm veranlasster Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisung) zulasten des Kontos dient, soweit das Konto ausreichend Guthaben oder eine eingeräumte Kontoüberziehung aufweist. Es dient insbesondere der sicheren Verwahrung der vom Kunden eingezahlten Gelder. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Girokontovertrag erfasst:

- Kontoführung
- Bargeldauszahlungen an Geldautomaten mit den Debitkarten (girocard und Bankkarte) und/oder Kreditkarte
- Abwicklung von Kartenumsätzen aus den Debitkarten der Bank (s. u.)
- Bargeldauszahlungen und Bargeldeinzahlungen in den Filialen der Commerzbank AG
- Überweisungen (vgl. hierzu im Einzelnen die "Bedingungen für den Überweisungsverkehr")
- Daueraufträge
- Lastschriftbelastungen (vgl. hierzu im Einzelnen "Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift")
- Scheckinkasso

Darüber hinaus sind mit dem Girokontovertrag folgende Dienstleistungen und optionale Zusatzleistungen verbunden:

■ Zugangswege, elektronische PostBox

Der Kunde kann mit Kontoeröffnung die Dienstleistungen der Bank über verschiedene Zugangswege, insbesondere über das Telefon- oder Online-Banking, in Anspruch nehmen. Damit er diese Zugangswege in Anspruch nehmen kann, bedarf es keiner gesonderten Vereinbarung. Für das Online-Banking sind die "Bedin-

gungen für das Online-Banking" maßgeblich. Geeignete Bankmitteilungen werden dem Kunden über den elektronischen PostBox-Service zum Abruf bereitgestellt, soweit nicht anders vereinbart.

■ Debitkarten (girocard und Bankkarte)

Die Debitkarten dienen zur Abhebung an in- und ausländischen Geldautomaten und zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen des jeweiligen durch das Akzeptanzlogo gekennzeichneten Systems (zu den Verwendungsmöglichkeiten der Debitkarten im Einzelnen vgl. Nr. 1 der "Bedingungen für die Debitkarte [girocard] und Visa-Debitkarte [Bankkarte]").

■ Kreditkarte (optional)

Die von der Bank ausgegebene Kreditkarte dient zur bargeldlosen Zahlung an Akzeptanzstellen, im E-Commerce sowie zur Abhebung an Geldautomaten bei Vertragsunternehmen im In- und Ausland. Verfügungen über die Kreditkarte dürfen nur im Rahmen des von der Bank eingeräumten Verfügungsrahmens oder des Guthabens erfolgen und werden von der Bank dem Kartenbzw. Girokonto des Kunden weiterbelastet (vgl. hierzu im Einzelnen die Nr. 1, 6 und 8 der "Bedingungen für die Kreditkarten [Visa-Karte]").

[...]

Preise

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus Kapitel A und B des jeweils gültigen "Preisund Leistungsverzeichnisses". Die Änderung von Zinsen und Entgelten während der Laufzeit des Girokontovertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das jeweils gültige "Preisund Leistungsverzeichnis" kann der Kunde auf den Internetseiten der Bank unter www.comdirect.de einsehen. [...]

▶ Informationen über die Besonderheiten des Girokontovertrages im Fernabsatz

Information zum Zustandekommen des Girokontovertrages im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Girokontovertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung des Girokontos oder den ausschließlich online gestellten Antrag auf Eröffnung des Girokontos an die Bank übermittelt, der Bank diese Unterlagen zugehen und der Kunde sich erfolgreich legitimiert. Der Girokontovertrag kommt erst zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des Vertrages erklärt.

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Kunde kann seine auf Abschluss des Girokontovertrages gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen, wobei bei mehreren Widerrufsberechtigten jedem Einzelnen das Widerrufsrecht zusteht:

Widerrufsbelehrung

■ Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

comdirect – eine Marke der Commerzbank AG, Pascalkehre 15, 25451 Quickborn, Deutschland Fax: +49 (0) 4106–7082585, E-Mail: info@comdirect.de

■ Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der

Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

[...]

Ende der Widerrufsbelehrung

Aufgaben:

1 Von Fernabsatz spricht man, wenn der Vertragsabschluss unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln erfolgt. Welche Merkmale enthält das Gesetz für Fernkommunikationsmittel?

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 312c Abs. 2

Fernkommunikationsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien.

Welche Besonderheiten sind beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen zu beachten?

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 312 d Informationspflichten

- (1) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246 a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Die in Erfüllung dieser Pflicht gemachten Angaben des Unternehmers werden Inhalt des Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (2) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist der Unternehmer abweichend von Absatz 1 verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246 b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren.

§ 312 g Widerrufsrecht

(1) Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu.

§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

- (1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
- (2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Bestimmt das Gesetz eine Höchstfrist für die Rückgewähr, so beginnt diese für den Unternehmer mit dem Zugang und für den Verbraucher mit der Abgabe der Widerrufserklärung. Ein Verbraucher wahrt diese Frist durch die rechtzeitige Absendung der Waren. Der Unternehmer trägt bei Widerruf die Gefahr der Rücksendung der Waren.

Einführungsgesetz BGB (EGBGB) Artikel 246 b

Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

§ 1 Informationspflichten

- (1) Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks, bei Fernabsatzverträgen in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- 1. seine Identität, [...]
- die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde,
- 3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, [...]
- die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und [...] bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten,
- die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt.
- 6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern [...]
- gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
- 8. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,
- eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises,
- 10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung,
- 11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, [...]
- 12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, [...]

- die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
- 14.–19. [...]
- (2) Bei Telefongesprächen hat der Unternehmer nur folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- die Identität der Kontaktperson des Verbrauchers und deren Verbindung zum Unternehmer,
- die Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung,
- den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, [...]
- mögliche weitere Steuern und Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, und
- das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, auch die Widerrufsfrist und die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs [...]

§ 2 Weitere Informationspflichten

- (1) Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die folgenden Informationen auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilen:
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
- 2. die in § 1 Absatz 1 genannten Informationen.

Wird der Vertrag auf Verlangen des Verbrauchers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsschluss nicht gestattet, hat der Unternehmer dem Verbraucher abweichend von Satz 1 die Informationen unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags zu übermitteln.

- (2) Der Verbraucher kann während der Laufzeit des Vertrags vom Unternehmer jederzeit verlangen, dass dieser ihm die Vertragsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Papierform zur Verfügung stellt.
- (3) Zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 12 über das Bestehen eines Widerrufsrechts kann der Unternehmer dem Verbraucher das jeweils einschlägige, in der Anlage 3, der Anlage 3 oder der Anlage 3b vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung bei Finanzdienstleistungsverträgen zutreffend ausgefüllt in Textform übermitteln.

Aufgaben:

- 3 Die comdirect ist wie alle anderen Banken auch gesetzlich verpflichtet, bei einer Kontoeröffnung eine Identitätsfeststellung (Legitimation) durchzuführen.
 - a) Nehmen Sie zu den Besonderheiten der Identitätsfeststellung im vorliegenden Fall Stellung.
 - b) Welche Möglichkeiten der Identitätsüberprüfung bietet die comdirect der Kundin an?

Um Ihr Girokonto online zu eröffnen, stehen Ihnen zwei Wege zur Verfügung: die Identitätsfeststellung sofort online oder bei der Post.

Per Videoldent: Sofort Identität feststellen lassen – ohne Postweg.

Mit dem Video-Chat per App auf dem Handy – unsere Mitarbeiter prüfen Ihre Identität direkt per Kamera. Eine Rücksendung des Eröffnungsantrages per Post an comdirect ist dadurch nicht mehr erforderlich.

E-Ident: Noch schneller – ohne Postweg und Videoübertragung.

Mit Ihrem NFC-fähigen Android-Handy und Ihrem neuen Personalausweis inkl. PIN stellen wir Ihre Identität direkt über die comdirect-App fest. Eine Rücksendung des Eröffnungsantrages per Post an comdirect ist dadurch nicht mehr erforderlich.

Per PostIdent:

Postldent-Coupon auf Ihrem Handy speichern oder ausdrucken. Gehen Sie mit Ihrem Postldent-Coupon und einem gültigen Ausweisdokument in eine Filiale der Deutschen Post AG, um die Identitätsfeststellung durchführen zu lassen. Der Postmitarbeiter nimmt einen Lichtbildabgleich mit dem Ausweisdokument vor und prüft die Daten. Sie geben eine Unterschriftsprobe auf einem Signpad ab. Ausweisdokument und Unterschrift werden zeitnah digital übermittelt. Eine Rücksendung des Eröffnungsantrages per Post an comdirect ist dadurch nicht mehr erforderlich.

- 4 Wie kommt der Girovertrag zwischen Frau Wiesenbusch und der comdirect zustande?
- 5 Stellen Sie die Vor- und Nachteile des comdirect Girokontos heraus.
- Welche Zugangswege zum Konto bietet die comdirect ihren Kunden an?
 Auf welchem Weg werden dem Kunden die Bankmitteilungen zur Verfügung gestellt?



Fortsetzung der Situation: SCHUFA-Auskunft

Die Kontoeröffnungsunterlagen der comdirect enthalten u.a. auch die folgende Information:

Übermittlung von Daten an die SCHUFA

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die comdirect übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von

Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die comdirect insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Aufgabe:

- 7 Die Kundin wünscht Auskunft über die SCHUFA. Informieren Sie Frau Wiesenbusch über die SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) anhand der folgenden Fragen. Nehmen Sie das auf der nächsten Seite abgedruckte SCHUFA-Informationsblatt zu Hilfe.
 - a) Welches Ziel verfolgt die SCHUFA?
 - b) Bedarf es einer konkreten Einwilligung von Frau Wiesenbusch, wenn die comdirect ihre personenbezogenen Daten an die SCHUFA übermittelt?
 - c) Welche Daten erfasst bzw. verarbeitet die SCHUFA?
 - d) Wie lange werden personenbezogene Daten grundsätzlich bei der SCHUFA gespeichert? Welches Kriterium wird für die Festlegung der Speicherdauer herangezogen?
 - e) Welche Rechte kann Frau Wiesenbusch geltend machen, wenn sie aufgrund einer eingeholten SCHUFA-Auskunft erfährt, dass ihre personenbezogenen Daten unrichtig verarbeitet wurden?

SCHUFA-Information nach Art. 14 DSGVO (Auszug)

1 Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0)611 92780. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2 Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DSGVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, E-Commerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs- oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden),
 Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen)

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DSGVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o.g. Zwecken. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

[...]

3 Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 103441, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0)611 92780 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

4 Profilbildung (Scoring) [...]

Aufgaben:

- 8 Am 29.07.20.. erhielt Frau Wiesenbusch von der comdirect ein Schreiben, in dem ihr die Bank die Annahme ihres Antrags erklärt. Ein Exemplar der Widerrufsbelehrung, die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge hatte sie bereits erhalten. Am 09.08.20.. entscheidet sich Frau Wiesenbusch, die Kontoverbindung aufzulösen. Das Konto ist zu diesem Zeitpunkt mit 150,00 EUR überzogen.
 - a) Was hat Frau Wiesenbusch zu veranlassen?
 - Schildern Sie die Folgen. Die Kundin wurde über die Bedingungen und Folgen einer Überziehung durch die Bank informiert.
- 9 a) Beschreiben Sie die Kundengruppe, auf die die Produkte der Direktbank zugeschnitten sind.
 - b) Welche Besonderheiten weisen die Produkte auf?

Lernbuch Kap. 3.4.2

3 Kunden bei der Kontoeröffnung und Verfügung in besonderen Fällen beratend zur Seite stehen



Situation 1: Vormundschaft

Die Eltern des 14-jährigen Mika Kleinkamp sind verstorben. Das Familiengericht bestellte Konstantin Bromann zum Vormund und damit zur Vertretung des Minderjährigen. Mika Kleinkamp hat 28 500,00 EUR geerbt. Konstantin Bromann möchte dieses Geld bei Ihrem Kreditinstitut anlegen, wobei 4 000,00 EUR täglich verfügbar sein sollen.

Aufgaben:

- Geben Sie Herrn Bromann Auskunft darüber, welche Anlagemöglichkeiten das BGB vorsieht.
- 2 Herr Bromann entscheidet sich, den Betrag von 20000,00 EUR in Bundeswertpapieren und 4000,00 EUR auf einem Festgeldkonto mit einjähriger Laufzeit anzulegen. 4500,00 EUR sollen täglich verfügbar sein. Erklären Sie Herrn Bromann die Voraussetzungen, die für die Anlage des Festgeldes und die Bereithaltung des täglich verfügbaren Geldes gem. BGB beim Kreditinstitut vorliegen müssen, und die Vereinbarungen, die zu treffen sind.
- 3 Nennen Sie dem Kunden die Legitimationsunterlagen, die er zur Kontoeröffnung vorzulegen hat.
- 4 Geben Sie Herrn Bromann die Kontobezeichnung an.
- 5 Herr Bromann möchte vom Girokonto des Mündels 3 200,00 EUR abheben. Er will wissen, ob das Familiengericht dieser Verfügung zustimmen muss.



Situation 2: Betreuung

Die 75-jährige Marlies Lohkamp kann wegen nachlassender geistiger Kräfte ihre Vermögensangelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen. Deshalb wurde Pascal Wegemann für sie zum Betreuer bestellt (Aufgabenkreis: Vermögenssorge). Ein Einwilligungsvorbehalt wurde vom Betreuungsgericht nicht angeordnet.

Aufgaben:

- Marlies Lohkamp will bei Ihrem Kreditinstitut ein Girokonto eröffnen. Kann sie das ohne Einwilligung des Betreuers?
- 2 Könnte auch der Betreuer Pascal Wegemann den Kontoeröffnungsantrag rechtsverbindlich unterschreiben?
- 3 Kann der Betreuer Pascal Wegemann über ein Guthaben auf dem laufenden Konto verfügen?
- 4 Unterstellen Sie, dass das Betreuungsgericht im Falle Marlies Lohkamp einen Einwilligungsvorbehalt erlassen hat. Frau Lohkamp begehrt die Barauszahlung von 600,00 EUR, was ihrem derzeitigen Kontostand entspricht. Kann das Kreditinstitut mit schuldbefreiender Wirkung auszahlen?

BGB

Vormundschaft und Betreuung¹ Titel 1. Vormundschaft

§ 1773 [Voraussetzungen der Vormundschaft; Bestellung des Vormunds]

- (1) Das Familiengericht hat die Vormundschaft für einen Minderjährigen anzuordnen und ihm einen Vormund zu bestellen, wenn
- 1. er nicht unter elterlicher Sorge steht,
- seine Eltern nicht berechtigt sind, ihn in den seine Person und sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, oder
- 3. sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 1774 [Vormund]

- (1) Zum Vormund kann bestellt werden:
- 1. eine natürliche Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt,
- eine natürliche Person, die die Vormundschaft beruflich selbständig führt (Berufsvormund),
- ein Mitarbeiter eines vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannten Vormundschaftsvereins, wenn der Mitarbeiter dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig ist (Vereinsvormund), oder
- 4. das Jugendamt.

¹ Das Vormundschafts- und Betreuungsrecht wurde im Jahr 2021 reformiert (BGB I S. 882). Es trat am 01.01.2023 in Kraft.

§ 1789 [Sorge des Vormunds; Vertretung und Haftung des Mündels]

- (1) Der Vormund hat die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist, es sei denn, die Angelegenheiten sind dem Pfleger mit dem Vormund zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen.
- (2) Der Vormund vertritt den Mündel. [...] Das Familiengericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten entziehen. [...]

§ 1790 [Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht]

- (1) Der Vormund ist unabhängig und hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.
- (2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personenund der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben. [...]

Titel 3. Rechtliche Betreuung

§ 1814 [Voraussetzungen]

- (1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).
- (2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. $[\ldots]$

§ 1815 [Umfang der Betreuung]

(1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen. Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.

[…]

§ 1821 [Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten]

- (1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.
- (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Abs. 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der

Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

§ 1823 [Vertretungsmacht des Betreuers]

In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 1825 [Einwilligungsvorbehalt]

- (1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die einen Aufgabenbereich des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden. Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 gelten entsprechend.
- (2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken
- auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind,
- 2. auf Verfügungen von Todes wegen,
- 3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
- 4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und
- auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften dieses Buches und des Buches 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.
- (3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

Vermögensangelegenheiten. Die Vorschriften des Vormundschaftsrechts zur Vermögenssorge wurden an das Betreuungsrecht angepasst. Sie sind im Betreuungsrecht eingeordnet.

BGB

Vermögensangelegenheiten Unterkapitel 2: Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen

§ 1838 [Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten]

(1) Der Betreuer hat die Vermögensangelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 wahrzunehmen. [...]

§ 1839 [Bereithaltung von Verfügungsgeld]

(1) Geld des Betreuten, das der Betreuer für dessen Ausgaben benötigt (Verfügungsgeld), hat er auf einem Girokonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut bereitzuhalten. Ausgenommen ist Bargeld im Sinne von § 1840 Abs. 2.

(2) Abs. 1 steht einer Bereithaltung von Verfügungsgeld auf einem gesonderten zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten im Sinne von § 1841 Abs. 2 nicht entgegen.

§ 1840 [Bargeldloser Zahlungsverkehr]

- (1) Der Betreuer hat den Zahlungsverkehr für den Betreuten bargeldlos unter Verwendung des gemäß § 1839 Abs. 1 Satz 1 zu unterhaltenden Girokontos durchzuführen.
- (2) Von Abs. 1 sind ausgenommen
- 1. im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und
- 2. Auszahlungen an den Betreuten

§ 1841 [Anlagepflicht]

- (1) Geld des Betreuten, das nicht für Ausgaben nach § 1839 benötigt wird, hat der Betreuer anzulegen (Anlagegeld).
- (2) Der Betreuer soll das Anlagegeld auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten bei einem Kreditinstitut (Anlagekonto) anlegen.

§ 1842 [Voraussetzungen für das Kreditinstitut]

Das Kreditinstitut muss bei Anlagen nach den §§ 1839 und 1841 Abs. 2 einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.

§ 1843 [Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren]

Der Betreuer hat Wertpapiere des Betreuten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Depotgesetzes bei einem Kreditinstitut in Einzel- oder Sammelverwahrung verwahren zu lassen. [...]

§ 1845 [Sperrvereinbarung]

- (1) Für Geldanlagen des Betreuten im Sinne von § 1841 Abs. 2 hat der Betreuer mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er über die Anlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. Anlagen von Verfügungsgeld gemäß § 1839 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (2) Für Wertpapiere im Sinne von § 1843 Abs. 1 hat der Betreuer mit dem Verwahrer zu vereinbaren, dass er über die Wertpapiere und die Rechte aus dem Depotvertrag mit Ausnahme von Zinsen und Ausschüttungen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. [...]

§ 1846 [Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung]

- (1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn er
- 1. ein Girokonto für den Betreuten eröffnet,
- 2. ein Anlagekonto für den Betreuten eröffnet,
- 3. ein Depot eröffnet oder Wertpapiere des Betreuten hinterlegt,

- 4. Wertpapiere des Betreuten gemäß § 1843 Abs. 3 nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt.
- (2) Die Anzeige hat insbesondere Angaben zu enthalten
- 1. zur Höhe des Guthabens auf dem Girokonto nach Abs. 1 Nr. 1,
- zu Höhe und Verzinsung der Anlage gemäß Abs. 1 Nr. 2 sowie ihrer Bestimmung als Anlage- oder Verfügungsgeld,
- 3. zu Art, Umfang und Wert der depotverwahrten oder hinterlegten Wertpapiere gemäß Abs. 1 Nr. 3 sowie zu den sich aus ihnen ergebenden Aufwendungen und Nutzungen,
- zu den Gründen, aus denen der Betreuer die Depotverwahrung oder Hinterlegung gemäß Abs. 1 Nr. 4 für nicht geboten erachtet, und wie die Wertpapiere verwahrt werden sollen.
- 5. zur Sperrvereinbarung.

§ 1849 [Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere]

- (1) Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts zu einer Verfügung über
- ein Recht, kraft dessen der Betreute eine Geldleistung oder die Leistung eines Wertpapiers verlangen kann,
- 2. ein Wertpapier des Betreuten,
- 3. einen hinterlegten Wertgegenstand des Betreuten.
- (2) Einer Genehmigung bedarf es nicht,
- 1. im Fall einer Geldleistung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, wenn der aus dem Recht folgende Zahlungsanspruch
 - a) nicht mehr als 3000,00 Euro beträgt,
 - b) das Guthaben auf einem Girokonto des Betreuten betrifft,
 - c) das Guthaben auf einem vom Betreuer für Verfügungsgeld ohne Sperrvereinbarung eröffneten Anlagekonto betrifft.
- d) zu den Nutzungen des Vermögens des Betreuten gehört oder
- e) auf Nebenleistungen gerichtet ist, [...].

Lernbuch Kap. 3.4.3

4 Einen Antrag auf Kontovollmacht kundenorientiert bearbeiten



Situation:

Der Kunde Robin Meier, Dachsbergweg 23, 64287 Darmstadt, Kunden-Stammnr. 000528182, spricht bei seinem Kundenberater der Sparkasse Darmstadt vor und teilt ihm mit, dass er geheiratet hat. Seine Ehefrau soll Kontovollmacht erhalten.

Aufgaben:

- Bereiten Sie das folgende Formular (S. 24) zur Unterschrift vor. (Ehefrau: Merle Meier, geb. Schafstall, Geb.-Datum: 07. 08. 1998, Geb.-Ort: Seeheim-Jugenheim)
- 2 a) Führen Sie die Befugnisse auf, die die Ehefrau nach Vollmachterteilung hat.
 - b) Wozu berechtigt die Kontovollmacht die Bevollmächtigte nicht?
 - c) Wie lange gilt die von Herrn Meier für seine Ehefrau erteilte Kontovollmacht?
- 3 Der Kunde wünscht zu erfahren, welche Unterschiede zwischen Kontovollmacht für seine Ehefrau oder evtl. Errichtung eines Gemeinschaftskontos für ihn und seine Ehefrau bestehen.

Beraten Sie ihn. (Beratungsgesichtspunkte: Haftung für Verbindlichkeiten, Verfügungsberechtigung, Verfügung im Todesfall.)

Geben Sie die jeweiligen Kontobezeichnungen an.

Bedingungen für Gemeinschaftskonten

Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h., die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

Verfügungsberechtigung

1. Einzelverfügungsberechtigung

a) Verfügungsrecht jedes einzelnen Kontoinhabers

Jeder Kontoinhaber darf über die Konten/Depots ohne Mitwirkung der/des anderen Kontoinhaber/s verfügen und zulasten der Konten/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

Kreditverträge und Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zulasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf den Gemeinschaftskonten ggf. eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

[...]

Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

Auflösen von Konten und Depots

Die Auflösung der Kontoverbindung kann nur durch die Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen.

[...]

b) Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit der Bank gegenüber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber über die Konten/Depots nur noch gemeinsam verfügen.

c) Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse der anderen Kontoinhaber unverändert bestehen. Jedoch können dann die überlebenden Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben des verstorbenen Kontoinhabers die Konten/ Depots auflösen.

Die Rechte des verstorbenen Kontoinhabers werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die Konten/Depots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten/Depots verfügen. Verfügungen sind dann nur noch schriftlich möglich.

2. Gemeinschaftliches Verfügungsrecht

a) Gemeinschaftliches Verfügungsrecht der Kontoinhaber

Die Kontoinhaber sind nur gemeinschaftlich über die Konten/Depots verfügungsberechtigt. Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Kontoinhabern nur gemeinschaftlich bestimmt werden.

b) Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Jeder Kontoinhaber ist jedoch ohne Mitwirkung der anderen Kontoinhaber berechtigt, für seine Befugnisse Vollmacht zu erteilen.

c) Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers können die anderen Kontoinhaber nur gemeinschaftlich mit den Erben des verstorbenen Kontoinhabers über die Konten und Depots verfügen oder diese auflösen.

4 Der Kunde entschließt sich zur Vollmachterteilung an seine Ehefrau. Beschreiben Sie, wie zu verfahren ist (→ Aufgabe 1).

(→ Aufgabe 1).	
Ė	
Konto-/Depotvollmacht	
– Auszu	g –
	Personennummer
Kontoinhaber/Vollmachtgeber (Name und Anschrift)	
Die Personenbezeichnungen Kontoinhaber, Vollmachtgeber und Bevollma Form geführt.	ächtigter in dieser Vollmacht werden in weiblicher und männlicher
Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigte	n
Frau/Herrn (Name des Bevollmächtigten ggf. mit Geburtsname/früherer Name;	Geburtstag, Geburtsort, genaue Privatanschrift, Telefon-Nr.)
mich im Geschäftsverkehr mit der Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht bei der vorgenannten Sparkasse.	t gilt für alle meine bestehenden und künftigen Konten und Depots
Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:	
1. Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Sparkasse dazu,	
geldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten,	gen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Fest
 eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen, von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banl 	küblichen Bahmen Gebrauch zu machen
 An- und Verkäufe von Wertpapieren und Devisen zu tätigen und die Finanztermingeschäfte abzuschließen, soweit es sich dabei um Ges 	
 Optionsscheine), Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Erträgnisau gen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen, sowie SparkassenCard(s) zu beantragen. 	fstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffenden Mitteilun
Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berec	chtigt.
 Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Spark gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Spark der Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen mö 	asse widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht asse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber
4. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt f von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur rufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmac Die Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe aus	r noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht wider cht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen.
Der Bevollmächtigte zeichnet:	Unterschrift Bevollmächtigter
Hinweis für den Bevollmächtigten: Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist di festzuhalten, sie wird deshalb die Daten speichern.	e Sparkasse verpflichtet, Name und Anschrift des Bevollmächtigten
Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber
Legitimation des Bevollmächtigten	
Legitimationsprüfung gemäß § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung:	
Name, Privatanschrift, Geburtsdatum Art der Legitimation (Ausweis-Art, Ausweis-Nummer, ausgestellt von)	

Angaben geprüft und für die Richtigkeit der Unterschriften: